



**Finanzbehörde Hamburg**

- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

19.05.2014

## Inhaltsverzeichnis

### Einkommensteuer

- 3.\* Neues bundeseinheitliches vereinfachtes Verfahren zur Kaufpreisaufteilung von bebauten Grundstücken (§ 7 Abs. 4 EStG).....3
- 4.\* Ertragsteuerliche Beurteilung der Erträge aus dem Schneeballsystem der Blockheizkraftwerke der GFE-Group (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).....4
- 8.\* Berücksichtigung von Aufwendungen wegen Heimunterbringung und für Pflegeleistungen nach §§ 33, 33a, 33b und 35a EStG; Ergänzung zum Fach-Info Spezial Nr. 58 vom 03.September 2010.....7

### Lohnsteuer

- 9.\* Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2014.....7

## Einkommensteuer

### 3.\* Neues bundeseinheitliches vereinfachtes Verfahren zur Kaufpreisaufteilung von bebauten Grundstücken

Am 11. April 2014 hat BMF auf seiner Internetseite ein auf Bund-Länderebene abgestimmtes qualifiziertes Schätzverfahren zur Kaufpreisaufteilung bekanntgegeben. Das Verfahren basiert auf der Sachwertmethode.

Für Hamburg wird zurzeit noch geprüft, von welchem Stichtag an das neue Verfahren angewandt werden kann und ab wann das derzeit gültige Pauschalverfahren für die Kaufpreisaufteilung von Eigentumswohnungen bzw. Ein- und Zweifamilienhäusern nicht mehr zum Einsatz kommen soll.

Az.: 52 - S 2253 - 013/12 und  
53 - S 3010 - 002/12

### 4.\* Ertragsteuerliche Beurteilung der Erträge aus dem Schneeballsystem der Blockheizkraftwerke der GFE-Group (§§ 20 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Die GFE Group (Gesellschaft für erneuerbare Energien) hat über mehrere Jahre mit Vertriebsmodellen von Blockheizkraftwerken (BHKW) ein Schneeballsystem betrieben, indem die vertraglich zugesicherten Erträge lediglich durch die Geldzuflüsse neuer Investoren geleistet werden konnten. Das Unternehmen befindet sich seit dem 01.03.2011 in Insolvenz.

#### Allgemeines

BHKW sind Anlagen zur Strom und Wärmerzeugung, die entweder lokal zur Versorgung einer Einrichtung, aber auch zur Einspeisung von Strom und Wärme in die Verbrauchernetze hergestellt werden. Die Besonderheit liegt darin, dass die Wärme, die bei der Stromerzeugung generiert wird, ebenfalls zum Verbrauch genutzt werden kann.

Durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Steuerverwaltung Bayern sind drei mögliche Betrugsmodelle bekannt geworden:

- Ursprüngliches Modell

Nach den Vereinbarungen des ursprünglichen Modells sollte der Investor durch die Stromeinspeisung selbst Erträge aus Gewerbebetrieb erzielen. Die GFE Group trat in diesem Modell als Veräußerer des BHKW und danach als Verwalter für den Investor auf und leitete Gewinne aus dem Betrieb des BHKW an den Investor weiter. Für die Standmiete und den Verwaltungs- und Wartungsservice erhielt die GFE Pauschalvergütungen, der Investor erhielt monatliche Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Jahresgewinn und Gewinnausschüttungen.

- Modell 1 und Modell 2

Bei diesen Modellen erwarb der Investor die BHKW von der GFE-Group mittels Kaufvertrag und verpachtete diese BHKW in einem unmittelbar anschließenden Vertrag an die GFE-Group zurück. Bei diesen Modellen erhielt die GFE-Group die Erträge aus dem Betrieb der BHKW und zahlte dem Investor im Gegenzug eine hohe jährliche Pachtsumme. Die Laufzeit für den Pachtvertrag wurde bei diesen Modellen auf zehn Jahre festgelegt mit der Option für den Verpächter, den Pachtvertrag zweimal um je fünf Jahre zu verlängern. Der monatliche Pachtzins entsprach dabei, die Gesamtlaufzeit des Vertrags betrachtend, einem Vielfachen der Anschaffungskosten.

Beispiel eines Einzelfalls:

- AK 128.000 €

- Pacht 54.000 € jährlich
- Rendite ca. 42 % jährlich

### Übersicht

<b><u>Modellbezeichnung</u></b>	<b><u>Veräußerer</u></b>	<b><u>Pächter</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
Ursprüngliches Modell	GFE mbH	GFE EWIV	Für den Investor Ertrag aus Stromeinspeisung
Modell 1	GFE mbH	GFE mbH	Für den Investor Ertrag aus Pachtzins
Modell 2	GFE Energy AG	GFE mbH	Für den Investor Ertrag aus Pachtzins

Allen Anlagemodellen war anscheinend gemein, dass dem Investor kein Anspruch auf Bestimmung oder gar Kenntnis des Aufstellungsortes der erworbenen BHKW zustand. Der Anspruch auf Lieferung und Herausgabe des BHKW wurde an die Verwaltungs- bzw. Pächtergesellschaft übertragen, ebenso wie alle Garantie - und Gewährleistungsansprüche. Bei den Modellen 1 und 2 erfolgte der Betrieb der Anlagen zudem auf eigene Gefahr der Pächter, die auch sämtliche Reparaturen auf eigene Rechnungen durchführen mussten.

Damit war der Investor frei von jeglichem Risiko aus dem Betrieb der Anlage und deren zufälligen Beschädigung oder Untergang.

### **Steuerliche Beurteilung**

Um eine einheitliche Besteuerung der Erträge aus den o.g. Modellen sicherzustellen, wurde auf Bund-Länder-Ebene festgelegt, dass

- die Erträge aus dem „ursprünglichen Modell“ als solche aus § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG einzuordnen sind und
- die als Pächterträge deklarierten Einkünfte solche aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellen.

Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass die Investoren zwar zivilrechtliches Eigentum an den jeweiligen BHKW erworben haben, durch die vertragliche Gestaltungen aber sichergestellt wurde, dass das wirtschaftliche Eigentum stets bei der GFE-Group verblieb. Der Investor wurde lediglich zur Finanzierung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der BHKW benötigt und stellte bei objektiver Betrachtung lediglich Kapital zur Verfügung. Der eigentliche Betrieb der BHKW erfolgte stets durch die GFE-Group (so auch das FG Sachsen-Anhalt zu der Frage der Unternehmereigenschaft der Investoren, 4 K 840/11 zu finden in Juris).

Da bei dem „ursprünglichen Modell“ noch von einer Gewinnbeteiligung der Kapitalgeber auszugehen ist, unterliegen die Erträge hier § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Bei den Modellen 1 und 2 liegt ein auf Kapitalvergütung reduziertes Anlageverhalten vor, welches zu Erträgen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG führt.

Diese Einordnung der Erträge hat weiterhin zur Folge, dass eventuell anfallende Refinanzierungskosten oder sonstige mit dem Erwerb zusammenhängende Aufwendungen unter das Werbungskostenabzugsverbot aus § 20 Abs. 9 EStG fallen und ein durch die Insolvenz verursachter Kapitalverlust steuerlich nicht zu berücksichtigen ist (vgl. Rz. 60 BMF-Schreiben vom 09.10.2012, Anhang 19 II EStH).

Az.: 52 - S 2257b - 003/12

## **8.\* Berücksichtigung von Aufwendungen wegen Heimunterbringung und für Pflegeleistungen nach §§ 33, 33a, 33b und 35a EStG; Ergänzung zum Fach-Info Spezial Nr. 58 vom 03. September 2010**

Im Fach-Info Spezial Nr. 58 vom 03. September 2010 wurde darauf hingewiesen, dass bei Steuerpflichtigen, die einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen, eine Berücksichtigung von Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 35a EStG ausgeschlossen ist.

Diese in Rz. 29 des BMF-Schreibens vom 15. Februar 2010 zu § 35a EStG vertretene Sichtweise hat sich geändert.

Im Anwendungsschreiben zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014 wird in der neuen Rz. 33 die Rechtsprechung des BFH mit Urteil vom 11. Februar 2010, BStBl II Seite 621 wie folgt umgesetzt:

Wird der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG auf den Steuerpflichtigen übertragen und kommt dieser für Betreuungs- und Pflegeleistungen auf, sind diese insoweit nach § 35a EStG begünstigt.

Bei Inanspruchnahme eines eigenen Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 oder 3 EStG bleibt es jedoch beim bisherigen Ausschluss.

Az.: 52 - S 2284 - 024/12

## **Lohnsteuer**

### **9.\* Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2014**

In der als **Anlage** beigefügten Übersicht sind die verschiedenen Pausch- und Freibeträge zusammengefasst.

Az: 52 - S 2330 - 002/12